

**Betr.: Antrag eines Elternteils auf Bereitstellung von Informationen nach Art. 15 DS-GVO**

**I. Vermerk**

Prüffrage

Gefragt war, wie mit dem Antrag eines sorgeberechtigten Elternteils nach Art. 15 DS-GVO auf Zurverfügungstellung von Informationen zur Anwesenheit seines Kindes in der Kita zu verfahren ist, wenn angesichts Gesamtvertretung nach § 1629 BGB der andere Elternteil der begehrten Auskunft nicht zustimmt.

Rechtliche Würdigung

In der Anfrage wird davon ausgegangen, dass der geltend gemachte Auskunftsanspruch grundsätzlich auch dann erfüllt werden muss, wenn der Antragsteller datenschutzfremde Motive und Zwecke verfolgt. Hierzu wird auf die Entscheidung des EuGH zum Recht auf Kopie der Patientenakte (Urt. v. 26.10.2023 – C-307/22 = NJW 2023, 3481) Bezug genommen.

In dem genannten Urteil folgt das Gericht den Grundsätzen zum Recht auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO in seiner Leitentscheidung vom 4.5.2023 (EuGH – C-487/21 = NJW 2023, 2253). Es stellt zwar fest, dass nach dem Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 und 3 DS-GVO die betroffene Person nicht verpflichtet ist, ihren Antrag auf Auskunft und Bereitstellung einer Kopie zu begründen, so dass es auch unerheblich ist, welchen Zweck sie mit ihrem Antrag verfolgt (C-307/22, RN 38, 43). Auch Erwägungsgrund 63 Satz 1 kann nicht herangezogen werden, um die Bestimmung in einem ihrem Wortlaut widersprechenden Sinne auszulegen (RN 44, mit Bezug auf C-287/17 RN 33). Der Wortlaut der Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Auszüge aus Dokumenten oder Datenbanken, sondern auf die originalgetreue Reproduktion der personenbezogenen Daten, die darin enthalten sind und die vollständig sein müssen (C-307/22, RN 71 f., mit Bezug auf C-487/21 RN, 28, 32). Nur insofern ist es unerheblich, welcher Zweck mit dem Auskunftsersuchen verfolgt wird.

Im vorliegenden Fall begehrt der sorgeberechtigte Elternteil aber nicht nur eine Aufstellung der von der Kita verarbeiteten Daten des Kindes und der Details der Verarbeitung nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 1 Buchst. a) bis h) DS-GVO. Vielmehr will er wissen, wann sein Kind in der Kita anwesend war und wann nicht, bezieht sich also auf den Kontext der verarbeiteten Daten. Die Kontextualisierung der verarbeiteten Daten kann zwar erforderlich sein, um ihre Verständlichkeit zu gewährleisten und der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen (C-307/22, RN 74, C-487/21, RN 41, 45). Bei der Auslegung des Art. 15 Abs. 3

DS-GVO ist nicht nur der Wortlaut der Vorschrift, sondern auch ihr Kontext und die mit der Regelung verfolgten Ziele zu berücksichtigen (C-487/21, RN 19), wie in Erwägungsgrund 63 klargestellt wird (C-487/21, RN 33). Als Ausnahme von der Regel muss die Bereitstellung von Informationen aus Dokumenten oder Datenbanken, die personenbezogene Daten enthalten, daher aufgrund eines datenschutzrechtlichen Kontextes unerlässlich sein, weil Art. 15 Abs. 3 DS-GVO kein anderes Recht als das in seinem Absatz 1 vorgesehene gewährt (C-487/21, RN 32). Der Kontext der Datenverarbeitung ist etwa erforderlich, wenn die personenbezogenen Daten aus anderen Daten generiert werden (C-487/21, RN 42) oder bei einer einfachen Zusammenfassung oder Zusammenstellung die Gefahr besteht, dass relevante Daten ausgelassen oder unrichtig wiedergegeben werden (C-307/22, RN 78). Hierfür bestehen vorliegend aber keine Anhaltspunkte, für deren Ermittlung dem Betroffenen zumindest im Beschwerdeverfahren eine Mitwirkungslast obliegt (§ 26 Abs. 2 ThürVwVfG).

Für den Regelfall bestehen daher erhebliche Zweifel, dass ein sorgeberechtigter Elternteil unter Berufung auf Art. 15 DS-GVO Informationen zur Anwesenheit seines Kindes in der Kita verlangen kann. Es handelt sich vielmehr um eine Frage des gemeinsamen Sorgerechts, die im Streitfall von den Familiengerichten zu klären ist.

Dessen ungeachtet ist fraglich, wer eine Auskunft über die von der Kita verarbeiteten Daten des Kindes beantragen kann. Nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO steht das Auskunftsrecht nur der betroffenen Person zu, ohne dass die Verordnung für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte eine Altersgrenze festlegt. Der BGH hat – noch vor Inkrafttreten der DS-GVO – festgestellt, dass weder der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasste Auskunftsanspruch noch dessen Durchsetzung ein Mindestalter voraussetzen (BGH, Urt. v. 28.1.2015, XII ZR 201/13 = ZD 2015, 2760 RN 25). Inwieweit hier das Elternrecht greift, ist noch nicht abschließend geklärt (vgl. Auer-Reinsdorff/*Conrad*, Handbuch IT- und Datenschutzrecht, § 34 RN 572 ff). Soweit das Kind seine Rechte aber nicht selbst geltend machen kann, besteht die Möglichkeit, dass die Eltern als gesetzliche Vertreter eine Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ihres Kindes einfordern können (BGH a.a.O., RN 34).

Grundsätzlich müssen die Eltern ihre elterliche Sorge im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB). Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt, ist für Entscheidungen von erheblicher Bedeutung das gegenseitige Einvernehmen erforderlich (§ 1687 Abs. 1 S. 1 BGB). Dabei ist eine definitive Beschreibung der Angelegenheiten nicht möglich. Auch wenn etwa die Verwendung von Fotos des Kindes in digitalen und sozialen Medien die Erbllichkeitsschwelle erreicht, weil ihre Weiterverbreitung kaum kontrollierbar und ihre verlässliche Löschung unmöglich ist (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.7.2021, II-1 UF 74/21 = NJW-RR 2021, 1343 RN 8), sprechen die entschiedenen Einzelfälle überwiegend dagegen, dass der Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO für das Kind erhebliche Bedeutung besitzt (MüKoBGB/*Hennemann*, §

1687 RN 10 ff.). Damit handelt es sich bei dem Auskunftsbeglehen i. d. R. um eine Angelegenheit des täglichen Lebens, in der allein der Elternteil entscheidet, bei dem das Kind lebt, auch wenn die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zusteht (§ 1627 Abs. 1 S. 2, 3 BGB). Dies ist aber jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Sofern beispielsweise erkennbar ist, dass der Auskunftsanspruch nicht im Interesse des Kindes, sondern im eigenen Interesse geltend gemacht wird, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Bedeutung für das Kind vorliegt. Es bleibt den Eltern daneben unbenommen, bei gemeinsamer Sorge ein Elternteil mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Kindes zu bevollmächtigen, auch wenn diese von erheblicher Bedeutung sind (ebenda, RN 15).